

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

☎ p: 09431 / 759004

E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
VerteilerAktenzeichen
01/15Kurztext
Anzeige wegen unsportlichen Verhaltens und BeleidigungDatum
16.12.2015

Urteil

im Verfahren

zur Anzeige gegen den Spieler X vom Verein H wegen unsportlichen Verhaltens und persönlicher Beleidigung

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 16.12.2015

durch

den Vorsitzenden
den Beisitzer
den BeisitzerGerhard Eilers
Heidi Philipp
Hans BrunnerWackersdorf
Ebnath
Regensburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X vom Verein H erhält wegen unsportlichen Verhaltens einen Verweis.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Haftung seines Vereins.**

Tatbestand

Im November 2015 fand in der Bezirksliga der Mannschaftskampf zwischen den Vereinen H und A statt. Auf dem Spielberichtsbogen legte der Verein A Protest gegen das unsportliche Verhalten des Spielers X vom Verein H ein. Die Unterlagen wurden vom Spielleiter per E-Mail 7 Tage nach dem Spiel an den Vorsitzenden des Sportgerichts Gerhard Eilers geschickt. Das Sportgericht hat 10 Tage später das Verfahren eröffnet.

In diesem Mannschaftskampf spielten die Spieler X (Verein H) und Y (Verein A) gegeneinander. Im 2. Satz beim Stand von 7:2 für den Spieler Y zeigte der Spieler X den ausgestreckten Mittelfinger in Richtung des Spielers Y. Zu diesem Zeitpunkt stand der Spieler Y mit dem Rücken zum Spieler X. Da er gerade den Ball holte, konnte er die unsportliche Aktion nicht sehen. Laut Stellungnahme des Spielers X hatte sich dieser durch das lautstarke Jubeln, fragwürdige Gesten, die gestreckte Faust in Richtung seines Gesichtes, provoziert gefühlt. Der nachfolgenden Aufforderung sich beim Spieler Y zu entschuldigen ist der Spieler X nicht nachgekommen.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren vom Spielleiter im Rahmen seiner Zuständigkeit veranlasst wurde (§ 14 Abs.5 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Ein Verstoß gegen **§ 76 Unsportliches Verhalten RVStO** konnte auf der Grundlage der abgegebenen Stellungnahmen nachgewiesen werden.

Der beschuldigte Spieler X vom Verein H hat sein unsportliches Verhalten durch Zeigen des ausgestreckten Mittelfingers in Richtung seines Gegenspielers Y bestätigt. Die vorausgegangenen Provozierungen durch den Spieler Y wurden in keiner der anderen Stellungnahmen erwähnt.

Eine persönliche Beleidigung gegen den Spieler Y liegt nicht vor, da dieser den Vorfall nicht gesehen oder wahrgenommen hat. Eine Entschuldigung für den Vorfall ist auch in der Stellungnahme vom Spieler X nicht erfolgt.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Heidi Philipp
Beisitzer

gez.

Hans Brunner
Beisitzer